

Gemeinde Paunzhausen

Landkreis Freising



Abgabebesatzung für die Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Paunzhausen erläßt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d. Fassung vom 04. Febr. 1977 (GVBl S. 83) folgende mit Verfügung des Landratsamtes Freising vom 16.03.1988 genehmigte **A b g a b e s a t z u n g** betr. Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt Grabgebühren.

- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Teil II

DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für einen Reihengrabplatz 15,-- DM pro Jahr,
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt 25,-- DM pro Jahr.
- (3) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Absatz 1 bzw. 2.

§ 4

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach dem § 3 der Satzung nicht bis Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

§ 5

Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01.02.1988 in Kraft.

Paunzhausen, den 28. Januar 1988



Daniel

(Daniel)

1. Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte durch Aushang der Bekanntmachung vom 22.03.88 an den gemeindlichen Anschlagtafeln in der Zeit vom 22.03.88 bis 11.04.88.

Paunzhausen, den 12.04.1988

Gemeinde Paunzhausen

Daniel

Daniel

1. Bürgermeister

